

Sonderausgabe zum

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Ankündigungen für die nächst-
folgende Nummer 25 Pf. zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Veranstalter Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. A.

Nr. 9a.

Donnerstag, den 1. Februar

1917.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf dem Dominium Gurschno ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Der Gutsbezirk Gurschno bildet einen Sperrbezirk, für den folgende Bestimmungen gelten.

§ 1.

1. Der Gutsbezirk Gurschno wird gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abgesperrt:

- a) Im Sperrbezirk ist das Klauenvieh unter Gehöftssperre zu stellen mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit dem Kreisierarzt gestattet werden kann. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenorte erfolgen soll, der unterzeichnete Landrat, andernfalls der Herr Regierungspräsident. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1 der erwähnten B. A. B. G.) Abstand genommen. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 5 der erwähnten B. A. B. G. sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist. (Notfischlachtung.)
- b) Die Verwendung der im Sperrbezirk befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des Sperrbezirks ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Sperrbezirk fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Sperrbezirk ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochen oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der erwähnten B. A. B. G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungs-Präsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen, und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren — Anlage A. zur B. A. B. G. vom 1. Mai 1912 — erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des unterzeichneten Landrats und nur insoweit aus dem Sperrbezirk ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken und verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Sperrbezirk herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren. (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e der erwähnten B. A. B. G.)

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Sperrbezirk ausgeführt werden.

k) Von den gefallen seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die verendeten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 der erwähnten B. A. B. G. zu behandeln.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Sperrbezirks, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungsstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die verseuchten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 a der erwähnten B. A. B. G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen,

die in verseuchten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs im Sperrbezirk dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen im Sperrbezirk, die eine Ansammlung von einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, vor erfolgter Schlussdesinfektion (§ 175 der erwähnten B. A. B. G.) ist verboten.

§ 2.

1. An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchschreiten von Klauenvieh, sowie Durchfahren mit Wiederläuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

2. An den Haupteingängen des Sperrbezirks und an den Eingängen der Ställe und sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3.

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkaufleuten, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstigen Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Genehmigung unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung ist unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Fuß- oder Zugzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

In den Seuchengehöften darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

§ 4.

Im Sperrbezirk ist verboten:

a) die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtwiehmärkte in Schlachtwiehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken;

b) der Handel mit Klauenvieh, sowie auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler;

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Ver-

kaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden;

d) die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh;

e) Körungen von Tieren jeder Art;

f) das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwendung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren. Anl. a der erwähnten B. A. B. G.)

§ 5.

Das Wegbringen von Klauenvieh aus der Ortschaft Gurschno ist verboten.

§ 6.

1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs-, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten oder sonstigen Tiere, die im Seuchentall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

§ 7.

1. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist,

oder

b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs erwähnte Seuche erloschen ist.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 74 bis einschl. 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) bestraft.

Lissa, den 31. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

Nr. M. 3500/12. R. A. A.

betreffend Höchstpreise für Zinf. Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der An-

merlung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	Zink als Feingint, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts.	107 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
60	Zink als Feingint, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts.	101 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
61	Zink als Feingint, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts.	95 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
62	Zink, unverarbeitet, in festem od. flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts.	78 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
63	Zink, unverarbeitet, in festem od. flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
64	Zink, roh und in Legierungen*), unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M. für je 100 kg Zinkinhalt; sofern die Zusammenfügung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts d. Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
65	Zink, ungeschmolzen aus Aluzink und alten Zinklegierungen*), Zersägen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Aluzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Zersägen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. Als Aluzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	63 M. für je 100 kg Zinkinhalt im ungeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Mindermert entsprechenden Abschlags im nichtvergeschmolzenen Material.
66	Zink in Erzen, Rückständen (auch Nischen und Krägen), Dryden, Neben- u. Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien.	65 M. für je 100 kg Zinkinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hebeischafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

§ 2.

Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klasse 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebskosten, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Wertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 vom Kriegsamt (Zuweisungsamt) zu Preisen zugewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und auf Grund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder zu Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamt festgesetzten Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Der Zink in den Erzeugungsstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreis begahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinterzen der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Verbandes vom Versandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Zinseszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Ausnahmebewilligungen haben Gültigkeit.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Bosen, den 22. Januar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Unter legiertem Zink wird ein Metall verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

